

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 361/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der Abweichung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin macht geltend, das LSG sei ihrem im Schriftsatz vom 17. Januar 2005 gestellten Antrag, ein kardiologisches Gutachten einzuholen, ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt. Ob mit dieser Bezugnahme auf das vom LSG im Tatbestand seines Urteils kurz und formlos angeführte Vorbringen ein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet wurde, kann dahingestellt bleiben, weil die weiteren Voraussetzungen für einen derartigen Verfahrensfehler von der Klägerin nicht schlüssig dargelegt wurden. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung der Klägerin erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).
- 4 Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Satz 1 SGG) und die Freiheit der Beweiswürdigung auch den Umfang und die Art der Ermittlungen umfasst. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht zB nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, 2005, § 128 RdNr 7e).





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen. Vorliegend gab es nach ihrem Vortrag keine sich widersprechenden Gutachten, vielmehr waren alle für sie negativ. Die Klägerin begründet ihre Zweifel an der Richtigkeit der eingeholten Gutachten mit von ihr behaupteten Aufklärungs- und Informationsmängeln seitens der Beklagten, ohne aufzuzeigen, dass diese Mängel auch aus Sicht des LSG vorlagen. Daher ist dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen, wieso das LSG aus seiner Sicht sich zur Einholung eines weiteren kardiologischen Gutachtens hätte gedrängt sehen müssen.
- 6 Die weitere Verfahrensrüge der Klägerin, das LSG habe es unterlassen, die Versäumnisse der Beklagten bei der Ermittlung des Geschehensablaufs in die Beweiswürdigung einzubeziehen, ist schon deswegen unzulässig, weil nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Rüge der Beweiswürdigung des LSG nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 7 Soweit die Klägerin sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung beruft, werden ihre Ausführungen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGb oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 8 Die Rüge der Klägerin, das LSG sei von der Entscheidung des BSG in SozR 1500 § 160 Nr 5 abgewichen, indem es ohne hinreichende Begründung kein kardiologisches Gutachten eingeholt habe, ist unzulässig, weil es an jeglichen weiteren Darlegungen entsprechend den aufgezeigten Voraussetzungen mangelt. Das Gleiche gilt für die zweite Rüge, das LSG habe die ständige Spruchpraxis des BSG zu Beweiserleichterungen unbeachtet gelassen und "sich zudem ungeprüft die abwegige ... Meinung des arbeitsmedizinischen Gutachters H zu eigen gemacht". Denn es fehlt schon die Aufstellung verschiedener sich widersprechender Rechtssätze, aus denen eine Abweichung dem Grunde nach hergeleitet werden kann. Im Kern setzt die Klägerin sich auch insofern nur mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander,



worauf eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 9 Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

